

INFORMATIONSBLATT

für die Anträge zur Errichtung von Gartenlauben/Anbauten an Gartenlauben in den Kleingartenanlagen nach dem BKleingG und der Bauordnung vom 01.03.2005

Ab dem 01.10.2004 ist für die Errichtung von Gartenlauben/Anbauten an Gartenlauben keine staatliche Baugenehmigung mehr erforderlich. Für die Errichtung von Gartenlauben/Anbauten an Gartenlauben ist § 3 Abs. 2 BKleingG zu beachten.

§ 3 Abs. 2 BKleingG

„Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Die §§ 29-36 des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.“

- Wasserver- und -entsorgungsanlagen in der Laube sind nicht zulässig
- Unterkellerungen sind nicht statthaft, eine Vorratsgrube von max. 1 m² Grundfläche und 0,80 m Tiefe ist jedoch zulässig.
- Vor Baubeginn ist an den Vorstand des Kleingärtnervereines ein Antrag auf Errichtung einer Laube/Anbau an eine bestehende Laube zu richten.

Vor Baubeginn ist eine Genehmigung zum Aufstellen einer Gartenlaube vom Eigentümer/Verpächter des Grundstückes einzuholen (lt. Formblatt/2-fach mit Anlage).

Dem Antrag sind beizufügen:

- Bezeichnung des Bauvorhabens, z. B. Errichtung einer Blockbohlenlaube/Typenbau, eines Eigenbaues, eines Anbaues, einer Freisitzüberdachung.
- Vermaßte Standortskizze der/s geplanten Laube, Anbaues/Überdachung innerhalb der Parzelle;
- Angaben zum Abstand der Laube zur Parzellengrenze
 - Abstand Laube zu anderen Lauben mindestens 2,50 m,
 - Abstand Laube zur Außengrenze der Kleingartenanlage mindestens 3 m;
- Angaben zu Standort und Art der Toilette (Bio- oder Trockentoilette);
- Angaben zum Standort der Gartengeräte in der Laube;
- Angaben über Abstände zu vorhandenen Hochspannungsleitungen, Heiztrassen, unterirdisch verlegten Leitungen und Erdkabel;
- Angaben zu Gebäudehöhe, -breite, -tiefe sowie
- Angaben zur Tiefe des überdachten Freisitzes/Terrasse bzw. des Vordaches (Dachüberstände tiefer als 0,75 m sind insgesamt als überdachter Freisitz zu werten).
- Für die Standsicherheit der Laube/des Anbaues ist der Bauwillige selbst verantwortlich.
- Für die Ausführung der Fundamentierung und Beschaffenheit aller tragenden Teile sollte der jeweilige Pächter fachkundige Hilfe einholen (befähigten Bauingenieur, Projektant).
- Abriss von noch vorhandenen Baulichkeiten innerhalb der Parzelle, z. B. Schuppen, Toilettenhäuschen, alte Laube (da nur eine Baulichkeit pro Parzelle statthaft ist), bis 3 Monate nach Fertigstellung.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Eigentümerzustimmung und die Genehmigung durch den Vorstand des Vereines vorliegen, die Unterlagen sind aufzubewahren.